

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 147/77

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1978

LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 147/77

8 Sa 543/76 Düsseldorf

Verkündet am  
14. Dezember 1978

gez. Bittner,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wiedemann und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Januar 1977 - 8 Sa 543/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger, 1941 geboren, verheiratet, zwei unterhaltsberechtigten Kinder, war seit 1972 mit einem Gehalt von zuletzt 3.000,--DM monatlich bei der Beklagten als Lohnbuchhalter beschäftigt. Er hatte u.a. die Aufgabe, gepfändete Gehaltsbestandteile der Arbeitnehmer an die Pfändungsgläubiger zu zahlen. Die Zahlungsanweisungen unterzeichnete die Geschäftsführung.

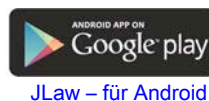
Im Januar 1973 wurde der Beklagten ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der G -Treuhand GmbH K über 5.005,--DM und im März 1973 ein weiterer Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über 3.900,--DM zugestellt. Der Kläger hatte die Aufgabe, auch die ihn selbst betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu bearbeiten, die pfändbaren Beträge auszurechnen und für deren Überweisung an die Gläubiger zu sorgen. Er hat unstreitig nach Zustellung der entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nicht die gepfändeten Beträge, sondern statt zunächst 360,--DM und später 405,--DM monatlich nur Beträge zwischen 174,--DM und 348,--DM überwiesen.

Am 5. September 1975 hat die Beklagte dem Kläger fristlos gekündigt. Dieser Kündigung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 22. Juli 1975 wandte sich die G -Treuhand GmbH K, an die Beklagte und rügte, daß die gepfändeten Beträge aus ihrem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auch ab April 1975 nicht zulasten des Klägers von der Beklagten überwiesen worden seien. Dieses Schreiben hat die Prokuristin der Beklagten, die Zeugin R, gesehen und aus diesem Grunde den Kläger ermahnt. Am 27. August 1975 ging bei der Beklagten ein Schreiben von Rechtsanwalt H, Düsseldorf, ein. Er teilte für die T GmbH mit, daß die Beklagte den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß seiner Mandantin nicht ausreichend berücksichtigt habe. Daraufhin kündigte die Beklagte am 5. September 1975 dem Kläger fristlos.

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

Der Kläger wendet sich gegen die Wirksamkeit der Kündigung. Er hat beantragt, 1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 5. September 1975 nicht aufgelöst worden sei, sondern darüber hinaus fortbestehe und 2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20.459,95 DM brutto nebst 4% Zinsen aus 2.922,85 DM monatlich fortlaufend seit dem 1. Oktober 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Kündigung für gerechtfertigt, weil der Kläger unredlicherweise das gepfändete Gehalt nicht korrekt an die Pfändungsgläubiger gezahlt habe. Von dieser Handlungsweise habe sie durch das Schreiben des Rechtsanwalts H vom 27. August 1975 Kenntnis erlangt. Zwar hätte schon vorher zwischen dem Kläger und der Zeugin R nach Eingang des Schreibens der G - Treuhand GmbH vom 22. Juli 1975 ein Gespräch wegen der Pfändung und Überweisung stattgefunden. Der Kläger habe versprochen, die Sache umgehend zu erledigen, also das gepfändete Gehalt direkt an die Pfändungsgläubiger zu überweisen. Darauf habe sich die Prokuristin verlassen. Die Beklagte habe erst fristlos gekündigt als am 27. August 1975 durch das Schreiben des Rechtsanwalts H , Düsseldorf, bekannt geworden sei, daß der Kläger auch weiterhin die gepfändeten Beträge nicht ordnungsgemäß abgeführt und sein Versprechen nicht eingehalten habe.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der Feststellungsklage stattgegeben und ausgeführt, es könne nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger unredlich gehandelt habe und daher an sich ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung bestanden habe. Die Beklagte habe jedoch nicht innerhalb der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB gekündigt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Teilurteil des Arbeitsgerichts Köln abgeändert und die Feststellungsklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



- 4 -

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 5. September 1975 beendet worden ist.

I. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Entscheidend ist, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes richtig angewandt hat (vgl. ständige Rechtsprechung des Senats seit BAG 2, 175 [182] = AP Nr.1 zu § 23 BetrVG; BAG 24, 401 [407] = AP Nr.65 zu § 626 BGB und AP Nr. 42 zu § 626 BGB). Die Anwendung dieses Prüfungsmaßstabes führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

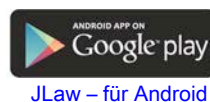
II. Der Senat ist an die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden, denn gegen sie sind Verfahrensrügen nicht erhoben worden.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach dem Vortrag der Parteien sei unstreitig, daß der Kläger nach Eingang der beiden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die ihn selbst betrafen, entgegen seiner Verpflichtung die pfändbaren Lohnbestandteile nicht korrekt ermittelt und den pfändenden Gläubigern überwiesen habe. Die Beklagte habe schon in erster Instanz eine unbestrittene Aufstellung eingereicht, aus der sich die Höhe der abgeführten Beträge im einzelnen für die jeweiligen Monate ergebe. Aus dieser Aufstellung folge, daß der Kläger in der überwiegenden Zeit insgesamt erheblich zu geringe Beträge von seinem Gehalt abgeführt und in einer Reihe von Monaten überhaupt keine Abzüge zugunsten der Pfändungsgläubiger vorgenommen habe. Der Kläger habe zwar vorgetragen, von Januar bis März 1976 sei die Zahlung des gepfändeten Gehalts im Einvernehmen mit der Gläubigerin ausgesetzt worden. Er habe dafür jedoch keinen zulässigen Beweis angeboten. Sein weiterer Vortrag,

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Geschäftsleitung der Beklagten habe sein Verhalten gekannt und gebilligt, sei nicht erwiesen. Die Beweisaufnahme habe vielmehr im Gegenteil ergeben, daß die Zeugin R, - die Prokuristin der Beklagten, deren Kenntnis der Kläger behauptet habe - nicht gewußt habe, daß der Kläger die gepfändeten Beträge auch ab Juli 1975 nicht an die Gläubiger gezahlt habe. Das Landesarbeitsgericht hat auch als erwiesen angesehen, daß der Kläger nach Eingang des Schreibens vom 22. Juli 1975 der Zeugin versprochen hat, in Zukunft die gepfändeten Beträge korrekt den Gläubigern zu überweisen und auf eine spätere Rückfrage geantwortet hat, die Sache sei erledigt. Erst nachdem die Prokuristin R durch das Schreiben des Rechtsanwalts H vom 27. August 1975 erfahren habe, daß der Kläger sein Versprechen nicht eingehalten und sie sogar getäuscht habe, habe die Beklagte die fristlose Kündigung ausgesprochen.

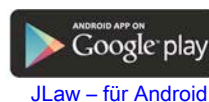
III. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, wegen dieses Sachverhalts sei es der Beklagten nicht zumutbar gewesen, den Kläger, der als Lohnbuchhalter und Bearbeiter für Pfändungsangelegenheiten eine besondere Vertrauensstellung innegehabt habe, auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen. Das gelte auch, wenn man berücksichtige, daß der Kläger verheiratet sei und zwei Kinder zu unterhalten habe. Der Kläger habe nämlich durch sein Verhalten die Beklagte der Gefahr ausgesetzt, daß sie von den Gläubigern wegen der gepfändeten und nicht abgeführten Lohnanteile des Klägers in Anspruch genommen werde. Er habe ferner die Prokuristin der Beklagten bewußt getäuscht. Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Pflichtverletzungen des Klägers, aus denen schwere Schäden für die Beklagte entstehen konnten und durch die auch das Vertrauen in den Kläger erschüttert worden ist, weil er eine besondere Vertrauensstellung inne gehabt hat, an sich geeignet sind, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Es hat bei seiner revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Interessenabwägung weiter angenommen, der Beklagten sei es nicht zumutbar

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gewesen, den Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen. Insoweit sind Rügen von der Revision auch nicht erhoben worden.

2. Ohne Erfolg rügt die Revision durch Verweisung auf ihre erst- und zweitinstanzlichen Schriftsätze vom 27. November 1975, 6. Februar 1976 und 4. November 1976, der Kläger habe die gepfändeten Beträge, zumindest insgesamt der Höhe nach überwiesen, wenn auch unter Benachteiligung der ersten Gläubigerin, und die Beklagte habe von dem Verhalten des Klägers gewußt und es gebilligt. Diesem Vortrag stehen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entgegen, gegen die Verfahrensrügen nicht erhoben worden sind.

3. Auch die Rüge der Revision, die Anwendung des § 626 Abs. 2 BGB durch das Landesarbeitsgericht sei fehlerhaft, ist unbegründet.

a) Die Revision meint, die maßgebenden Tatsachen für die fristlose Kündigung seien der Beklagten lange vor Ablauf der Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB bekannt gewesen. Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergebe sich, daß die Beklagte seit Januar bzw. März 1973 gewußt habe, daß das Gehalt des Klägers gepfändet und den Gläubigern überwiesen worden sei. Außerdem habe die Geschäftsführung sämtliche Zahlungsanweisungen laufend unterzeichnet. Spätestens seit dem Gespräch zwischen dem Kläger und der Prokuristin der Beklagten vom 24. Juli 1975 sei der Beklagten bekannt gewesen, daß der Kläger in der Zeit von Januar 1973 an die von der Beklagten als Drittschuldnerin an die Pfändungsgläubiger zu zahlenden Beträge nicht ordnungsgemäß entrichtet habe. Die Beklagte habe auch nicht davon ausgehen können, daß der Kläger sich nach dem Gespräch am 24. Juli 1975 korrekt verhalten werde. Die Beklagte hätte die Lohnabrechnungen des Klägers in Zukunft kontrollieren müssen. Das Schreiben des Rechtsanwalts H vom 23. August 1975 habe lediglich die Fortsetzung des der Beklagten bereits bekannten Sachverhalts geschildert und könne daher nicht als neue Tatsache angesehen werden.

- 7 -

b) Diese Rüge ist unbegründet, denn nach § 626 Abs. 2 BGB kommt es nicht auf die fahrlässige Unkenntnis, sondern ausschließlich auf die Kenntnis des Kündigungsberechtigten an. Selbst grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht (vgl. BAG 23, 475 [481] = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu III 1]). Es ist deshalb unerheblich, ob die Prokuristin der Beklagten bei einer sorgfältigeren Überwachung die Verfehlungen des Klägers früher hätte entdecken können.

Es gereicht der Beklagten auch nicht zum Nachteil, daß sie dem Kläger nach dem Gespräch vom 24. Juli 1975 nicht sogleich gekündigt, sondern ihn zunächst lediglich ermahnt hat. Wenn die Beklagte durch das Schreiben des Rechtsanwalts H vom 27. August 1975 erfahren hat, daß der Kläger auch künftig sein gepfändetes Gehalt nicht ordnungsgemäß den Gläubigern überwiesen und sein Versprechen, in Zukunft korrekt zu handeln, nicht eingehalten hat, so ist der Beklagten damit eine neue Tatsache im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB bekannt geworden. Da die Beklagte innerhalb dieser Frist die außerordentliche Kündigung vom 5. September 1975 ausgesprochen hat, ist sie nicht verfristet.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

|       |                                                                                        |        |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| gez.: | Hillerecht                                                                             | Roeper |
|       | zugleich für den durch<br>Urlaub verhinderten<br>Vorsitzenden Richter<br>Dr. Gröninger |        |
|       | Dr. Wiedemann                                                                          | Mayr   |

